Tand Milli Priegemeinde Cermonnie Haus-Ur.

Bestick Budulfo want Prischaft Milnyny Bahl der Wohnparteien.

Aufnahmsbogen

tur

Bahlung ber Bevölkerung und ber wichtigften hauslichen Rutthiere nach bem Stanbe vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In ben Aufnahmsbogen find fammtliche Personen, welche im Sause wohnen (Inwohner), nach ber Reihenfolge ber Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in ber Reihe ber Wohnungsnumern aufeinander; ift eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach ber Ordnung vom Erdgeschofe bis zum oberften Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmsbogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. d. abwesend find. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber muffen, in soferne sie noch nicht selbstftandig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. f. w. abwesend sind.

3. Gehort eine Partei jum activen Militar (zum ftehenden heere, zur Kriegs-Marine, zur heeres. oder Marine-Berwaltung), so find nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienftleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militardienste ftehen, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen muffen die mit Charakter quittirten, die Reserves und Landwehr-Officiere, serner die im Ruhestande mit oder ohne Militarpension besindlichen Officiere, Militarbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die die zur Einberufung beurlaubte noch linienpsichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen einzgetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung "Officiere" sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Bohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen fein, fo in bieg ausbrudlich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besigen (3. B. im Sommer auf bem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu gablen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Diethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, find eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten

6. Die Wohnparteien find aufmerkfam zu machen, bag die zur Ausfüllung bes Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, heimatscheine, Anftellungebecrete, Gewerbsscheine u. f. w.) auch nach Ausfüllung bes Aufnahmsbogens zur Einsicht bes Gemeindevorstandes ober ber Bahlungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ift ber Sausbesitzer ober fein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben ber Wohnparteien erforderlichen Falls zu erganzen und zu berichtigen. Wenn ber Hausbesitzer selbst im Sause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in ben Aufnahmsbogen einzutragen.

8. Bezüglich bes Biehftandes genügt die fummarische Anführung ber im hause vorkommenden Authiere nach ben Rubriken ber vierten Seite bes Aufnahmsbogens (ohne Sonderung berselben nach den Wohnparteien, welchen fie gehören).

9. Bei Ausfüllung bes Aufnahmsbogens find ber Sausbesitzer und bie Bohnparteien aufmerksam ju machen, bag alle Betheiligten verpflichtet find, bie erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen ju machen.

Wer fich ber Bahlung entzieht, ober eine unwahre Angabe macht, ober fonft einer nach ber Borfchrift über bie Bornahme ber Bolkszählung ihm obliegenden Berpflichtung nicht nachkommt, ift mit einer Gelbbufe bis zu 20 fl. ober im Falle ber Bahlungsunfahigkeit mit einer Freiheitsftrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

	U. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelspräbicat und Abelsrang	Ge-		Religion	Jamilienstand	ienstand Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort Buständig- keit		3- Ann	velend	Abwesend	Anmerkung Wenn bie Person ganglich (auf betben Augen) erblindet ober taubstumm fein sollte, so ift es	
Bortlaufenbe Bahl ber Berfonen	Bon jeder Wohnpartei find in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien. Oberhaupt, bessen Ehegattin, bie Sohne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngken abwärts, infoserne sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anderwandte, Berschwägerte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pstege Ausgenommenen. Rur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäse). Dienstleute und Hilfarbeiter (Gesellen, Behrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Asters Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.	in der ihrem Ge fclechte entsprez chenden	Geburts-	Her ift aufzuführen, ob die Person Nomischatholisch, Griedisch, Griedisch uniet, Armenisch uniet, Armenisch nicht uniet, Armenisch nicht uniet, Evangelisch Angeburger Confession (Lutheraner), Evangelisch besteischer Confession, Mennonit, Unitarisch, Mennonit, Unitarisch, Initarisch, Intersonalisch u. s. w. ist.	Sier ist einzuseten, ob die Person Ledig, Berbeiratet, Berwitwet, ober burch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Tie Art desfelden ist möglichst genau zu bezeichnen, 3. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensonirt u. dgl. ift, in wessen Dienst er sich besindet; der Gegenstand des Gewerdes oder der Fabrication, die Gattung des Janbelsbefugnisses i. s. w. Wenn Jennah m eh rere Nahrungszweige dat, so ist nur jener eins zutragen, welcher seinen Hahrungszweige dat, so ist nur jener eins zutragen, welcher seinen Hahrungsweige dat, so ist nur jener eins zutragen, welcher seinen Hahrungsweige dat, so ist nur jener eins zutragen, welcher seinen Krwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Gebensunterbalt beziehen, z. B. Kentenbestiger, Armenspfründner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Amnilien-derkanuste in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausbrücklich anzugeben; im ents gegengeschten Falle ist die Führung des Hausfalte, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrif ersächtlich zu machen. Ot ur bei Personen von oder unter 14 Jahren tann die Rubrif mit einem Luersfriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrif, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits. oder Dienstverhältniß. hier ist anzugeben, ob die Person an der neven bezeichneten Beschäftigung selbsstätäbig ober nur als hilfsarbeiter betheiligt ift; ob sie 3. B. Eigenthimmer ober Nächter bes Grundstüdes, ober im Aonats (Jahres) John, oder im Taglohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist. ob sie linternehmer, Geschäftssührer, Arbei ter einer Fabrit, ob sie Weisser, Geselle, Lehrling, Taglöhner u. f. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. f. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der haushaltung sieht u. f. f.	Bezirk Ortschaft	Sier ift mit b. Ziffer I in ber ei fprechenben M bei kerfon in b Gemeinde bei Bählungsorte einheimisch (he matberechtigt) of fremb (nicht he matberechtigt) is beimisch Einspeinisch Frend incht fematherechtigt) is beimisch	er nte	Dauernd anwes fend, im Falle in bie Dauer von i Monatn t übersteigt.	genheit jeber verzeiche burch Einsekung der fende Nubrit ersichtlich lachen. Beits weitig abwes fend, 3. B. in Studien, auf einem Besuche, wenn die Nowesens heit 1 Monat nicht überssichtlich wesenheit schnetzeichtlich wesenheit schnetzeichtlich wesenheit uch der die Abs	bier zu bemerken. Ebenfo iff hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs Marine, zur Geeres, ober Marine: Nerwaltung), zu den noch liniendiensthefticktigen Urlaubern, zu den noch liniendiensthesstellt unt der zu den mit Beibehalt des Militär-Characters quititiren. zu den im Rubestande mit oder ohne Militärpenston besindlichen Officieren, Militär-Beanten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien. zu den Patentals oder Keiervations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirt, Land) anzugeben, in welscher die bieselbe der die die die die Aufländigkeit (heimatberechtigung) besigt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirt, Land) anzugeben, wo sich die abwesend	
1	Morrelle Muthis	/	1830	Mut	Inval.	Lunder 1/2 Jullar	and the second of	mi Orta Hr. 3	1		1		93070 It 1419	
2	y Marin Gather		1834	11	6	Ittu Omofelfn		Tronghifal.	1		1	Tables to be designed to	Toto mas and see 197	
3	n Allvin Refor	1	1862	1 9 18	lnd		770/25 / 100	frai	1		1	Y		
4	Mirain Zufter	1	1864	armen An o'Z aemenna armenananan di ula fi armen Amerikan armen Z	and the state of t	artification and the formation of the second		4	/		1			
5	n farfarfar n		1867	mile in the state of the state	adas can action			,	1		1			
6	n Populin n		1864	to a distribution of many and		THE STATE OF		,	1		1			
7	" Mirri Wilter		1800	M (C	Bithon	Translations of the same of th	". Feb. jing Court 1888. and 1	min Ontatres	1		1			
8	Many Lambar	0	1839	The second of th	lm?	enneg Charachell International Comments of the		rth	1	11 0 7 400	100	1	m Baiern	
9	, Andrews "	0	1842	h	4	Modunten Ins Angt.	and Bylo.	Atte	1			1	in When	
10	retterni Tylwast.	10	18050		A			Athe	1			0	in Jaber	
11														
TO STATE OF THE PARTY OF THE PA	Summe .	40	6					Summe .	10		17	3		

Viehstand.

	Gattung	Bahl	Gattung			Bahl
	Hengste		Rindvieh	Stiere		
				Rühe		1
	Stuten			Dahsen		2
Pferde .	Wallachen			Ralber bis jum vollendeten dritter	4	
				Büffel		
	Fullen bis zum vollendeten dritten Jahre		Schafe		ohne Unterschied des	9
			Biegen		Mters	
Maulthiere	und Maulesel ohne Unterschied des		Borstenvieh			
Efel	Alters und Geschlechtes					

Unterschrift des Bahlungs-Commissars.

Cermosnic am faler. 1870.

- Curamies